

MITGLIEDSCHAFTSBESTIMMUNGEN
und
GESCHÄFTSORDNUNG

des TENNISCLUBS
BLAU-WEISS GRÄFELFING
im TSV Gräfelfing e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedschaft im Tennis-Club „Blau-Weiß Gräfelfing“ des TSV Gräfelfing ermöglicht die Erlernung, Ausübung und das wettkampfmäßige Betreiben des Tennisspiels.
2. Der Club strebt den Zusammenschluss von Freunden des Tennissports an und hat gleichzeitig zum Ziel, die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern.
3. Alle Rechte und Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Tennis-Club „Blau-Weiß Gräfelfing“ des TSV Gräfelfing regeln sich aus der geltenden Vereinssatzung des TSV Gräfelfing und diesen Mitgliedschaftsbestimmungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Der Aufnahmeantrag ist über die Website des TSV Gräfelfing an diesen zu richten. Beschlüsse des TSV Gräfelfing, mit denen die Aufnahme von Mitgliedern abgelehnt wird, bedürfen keiner Begründung.
2. Kinder, die das 14. Lebensjahr, Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studierende mit gültigem Studenausweis können in den Tennis-Club „Blau-Weiß Gräfelfing“ aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist über die Website des TSV Gräfelfing an diesen zu richten. Beschlüsse des TSV Gräfelfing, mit denen die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen abgelehnt wird, bedürfen keiner Begründung.
3. Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet, und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Jugendlichen bzw. ordentlichen Mitgliedern.
4. Aus persönlichen Gründen kann auf Antrag die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist zur Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ nach Maßgabe der durch den Abteilungsvorstand hierfür bestimmten Regelungen berechtigt.
2. Die Ausübung des Tennissports der aktiven Mitglieder geschieht im Rahmen der von dem Abteilungsvorstand hierfür aufzustellenden Spielordnung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, soweit es die Interessen des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ erfordern, den Anordnungen des Abteilungsvorstands Folge zu leisten.

4. Mitglieder, die den jährlichen Clubbeitrag noch nicht entrichtet haben, sind nicht spielberechtigt.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des jährlichen aktiven und passiven Clubbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Hauptvereinsbeitrag und dem Club-Beitrag zusammen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Tennis-Clubs einmalige Umlagen beschließen.
6. Wird die Mitgliedschaft für das laufende Spieljahr nach dem 30. Juni erworben, so beträgt der Clubbeitrag die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.
7. In Ausnahmefällen kann der Abteilungsvorstand des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Clubbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
8. Ehrenmitglieder des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ sind von der Zahlung von Clubbeiträgen und Clubumlagen befreit.
9. Die Zahlung des Jahresbeitrages wird per SEPA-Lastschriftinzugsverfahren in den ersten beiden Monaten durch den TSV Gräfelfing eingezogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch den Tod

2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem TSV Gräfelfing gegenüber zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

3. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“, falls ein Mitglied seine gegenüber dem Tennis-Club bestehende Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Streichung und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen. Die Streichung ist erst zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten letzten Frist die Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat.

4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“ beim Präsidium des TSV Gräfelting. Gründe für den Ausschluss können sein:

- a) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des TSV Gräfelting.
- b) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Mitgliedschaftsbestimmungen und die Geschäftsordnung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“ im TSV Gräfelting.
- c) Eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennis-Clubs schadet, ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des Turn- und Sportvereins Gräfelting gemäß der geltenden Satzung.

5. Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte. Die dem Verein gegenüber stehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Abteilungsvorstands

1. Der Vorstand des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“ (Abteilungsvorstand) ist ehrenamtlich tätig. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet und die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach EStG ist zulässig.

Sie besteht aus

- a) dem 1. Abteilungsleiter
- b) dem 2. Abteilungsleiter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Turnierbeauftragten (bei Bedarf)

Eine Personalunion von 2 Ämtern ist erlaubt.

2. Der Abteilungsvorstand ist an das Gesetz, an die Satzung des TSV Gräfelting, die Mitgliedschaftsbestimmungen und Geschäftsordnung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß

Gräfelting“ und an die Beschlüsse des Abteilungsvorstands des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“ gebunden.

3. Der Abteilungsvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall vom 2. Abteilungsleiter, mindestens alle drei Monate einzuberufen sind. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beim 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall beim 2. Abteilungsleiter, beantragt.

4. Diesem Antrag ist unverzüglich zu entsprechen. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie werden vom 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall vom 2. Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsvorstandschafft ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mehr als 50% stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

5. Der 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle der 2. Abteilungsleiter, vertritt den Tennis-Club gegenüber dem TSV und im Rahmen der Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung des TSV Gräfelting und des § 30 BGB nach außen. Sie sind verfassungsmäßig berufenes Organ des TSV gemäß § 31 BGB.

6. Entscheidungen des 1. Abteilungsleiters, im Verhinderungsfalle des 2. Abteilungsleiters, sind von einem Beschluss des Abteilungsvorstands abhängig. Im Übrigen gelten bei dringlichen Entscheidungen die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des TSV Gräfelting unmittelbar.

7. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere die Aufgabe der ordnungsgemäßen Verwaltung des Clubvermögens im Rahmen ihrer Befugnisse als Abteilungsvorstandschafft im TSV und die Verpflichtung, alle für die Interessen des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“ erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und deren Einhaltung zu überwachen.

8. Die zur Erhaltung der Platzanlage notwendigen Maßnahmen sind zu treffen, deren Ausbau, Erweiterung, Verschönerung, Verbesserung anzustreben.

9. Unbeschadet der Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung des TSV Gräfelting kann der Abteilungsvorstand eine Aufnahmesperre verfügen, wenn die Kapazität der Platzanlage die Aufnahme weiterer Mitglieder nicht mehr zulässt. Als Richtzahl dient ein Mitgliederbestand von 65 Personen pro Platz.

10. Die Vorstandschaft gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 6 Wahl des Abteilungsvorstands

1. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelting“ auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu § 5 Ziffer 1 Buchstabe a-g erfolgt per Akklamation – bei nur einem Vorschlag pro Amt. Sonst ist eine geheime Wahl erforderlich.

2. Zur Wahl sind mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Hier genügt einfache Stimmenmehrheit.

3. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss von drei von der Mitgliederversammlung bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Der Wahlausschuss wird durch Zuruf und durch einfache Stimmenmehrheit unmittelbar vor der Wahl bestimmt.

4. Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Vorstandsmitglied zu bestimmen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters aus seinem Amt. In diesem Fall haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der 1. Abteilungsleiter bis zur nächsten Neuwahl gewählt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des TSV Gräfelfing per E-Mail und auf unserer Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem 1. Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall dem 2. Abteilungsleiter, per E-Mail zugeleitet werden. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Anträge zur Neuwahl des Abteilungsvorstands und zur Änderung der Mitgliedschaftsbestimmungen und der Mitgliedsbeiträge können nachträglich nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gleiches gilt für Anträge, die den Bestand oder die wirtschaftliche Lage des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ gefährden.

3. Die Mitgliederversammlung hat neben den gesetzlichen Befugnissen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands

- c) die Entgegennahme des Jahreskassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Abteilungsvorstands
- e) Ehrungen
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch diese Geschäftsordnung zugewiesen werden.

4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Abteilungsleiter, geleitet.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls die Belange des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ es erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

6. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass die Dringlichkeit durch Beschluss des Abteilungsvorstands festgestellt wird.

7. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Für die Einberufung gilt § 7 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

8. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder die Mitgliedschaftsbestimmungen und die Geschäftsordnung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit abgegebenen Stimmen gefasst.

10. Beschlüsse über Änderungen der Mitgliedschaftsbestimmungen und Geschäftsordnung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ im TSV Gräfelfing bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Disziplinargewalt des Abteilungsvorstands

1. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Disziplinargewalt, soweit nicht nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung des TSV Gräfelfing über den Ausschluss entschieden werden muss.

2. Über die zu treffenden Disziplinarmaßnahmen befindet der Abteilungsvorstand je nach Schwere des Vergehens; Maßnahmen sind zum Beispiel: Mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis, zeitlich begrenzte Spielsperre oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren Rechnungsprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, jährlich einmal die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte des Tennis-Clubs zu prüfen. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern den Jahresabschluss für das vergangene Jahr vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Tennis-Clubs nicht angehören.

2. Über das Ergebnis dieser Tätigkeit haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten der Mitgliedschaftsbestimmungen und Geschäftsordnung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ im TSV Gräfelfing und Änderungen

Diese Mitgliedschaftsbestimmungen und Geschäftsordnung treten nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Tennis-Clubs „Blau-Weiß Gräfelfing“ in Kraft.

Für den TSV Gräfelfing

Für den Tennis-Club „Blau-Weiß Gräfelfing“

.....

.....

Präsident

1. Abteilungsleiter

Gräfelfing, den 3. April 2025